

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 10/23

Mainz, 01.03.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.06.2024	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Dienheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Dienheim	Flur 18 Nr. 27/1	Erholungsfläche Rheinstraße 24	274	2322 BV 1
2	Dienheim	Flur 18 Nr. 27/2	Gebäude- und Freifläche Rheinstraße 24	437	2322 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Altes landwirtschaftliches Gehöft mit altem Einfamilienwohnhaus mit Vorbau und altem Anbau-Zwischenbau, alter Scheune u. zwei kl. alten Nebengebäuden im Hof; Baujahr: Vorderhaus ca. 1907, direkter Vorbau ca. 1970, Anbau-Zwischenbau u. Scheune ca. 1900 bzw. älter, Wohnfläche (EG/DG) ca. 116,82 qm, leerstehend

Die Versteigerungsobjekte bilden eine wirtschaftliche Einheit;

Verkehrswert:

51.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Altes landwirtschaftliches Gehöft mit altem Einfamilienwohnhaus mit Vorbau und altem Anbau-Zwischenbau, alter Scheune u. zwei kl. alten Nebengebäuden im Hof; Baujahr: Vorderhaus ca. 1907, direkter Vorbau ca. 1970, Anbau-Zwischenbau u. Scheune ca. 1900 bzw. älter, Wohnfläche (EG/DG) ca. 116,82 qm, leerstehend

Die Versteigerungsobjekte bilden eine wirtschaftliche Einheit;

Verkehrswert:

171.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.